

oder dergleichen festen zu fielen / also / das der Stoll
aus notturfftigen vrsachen müste erhaben werden /
welche dennoch on besichtigüg vnd zulassung des
Bergkmaisters nicht geschehen soll. Vnd wue ein
zech / wassers odder wetters halben / eins Stollens
bedörffte / derselbigen zechen mag der Stolle / doch
mit zulassung des Bergkmaisters vnd one das ni
cht / mit einem ort durch gesprenge zuhülff komen /
vnd domit in derselben zechen das neuende erlangen.
Welich stoll aber on lawbe des Bergkmaisters sein
ort / mit gesprengen in eine odder mehr zechen trei
ben wirdt / der soll damit kein Recht erlangen. Wür
de aber ein Stoll mit bergkleufftiger altherkomen
der weyse / in ein zech getriben / dem soll nach alt
herkomender gewonheit vnd Bergkrecht / vnuer
andert sein gerechtikeit volgen.

¶ Der xc. Artickel.
Von dem Marckscheiden

Es soll sich auch nun hinförder / anff vielgemel
tem vnserm Bergkwerck / niemandt Marckschei
dens vnderstehen / er sey dann von vnserm Haupt
man vnd Bergkmaister zugelassen. Die auch keinen
zulassen sollen / er sey dann tüchtig / vnd seiner kunst
fertig befundē / darzu sie auch ire gepürliche pflicht
thun sollen.

fiatt:

¶ Der xcj. Artickel.
Von des Marckscheiders Ampt vnd lohn.

Es sollen sich auch / dieselben Marckscheider /
ein yedern zu seiner notturfft guttwillig gebrauchen
lassen

fiatt